

Departementssekretariat

Abteilung Gemeinden
Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

Luzern, 12. Dezember 2018

Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2019 treten die neuen Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörde in Kraft. Mit diesen werden Fachpersonen, die *beruflich* regelmässig Kontakt zu Kindern haben, verpflichtet, der Kinderschutzbehörde Meldung zu machen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet ist. Die Einführung einer solchen Meldepflicht soll gewährleisten, dass die Kinderschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Damit soll verhindert werden, dass Kinder in einer Situation allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige gravierende Schäden entstehen können. Zweck dieser Meldepflicht ist somit sicherzustellen, dass gefährdete oder gar misshandelte Kinder unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten.

Meldepflicht (Art. 314d ZGB)

Künftig unterliegen somit nicht mehr nur Personen in amtlicher Tätigkeit - wie Lehrer und Lehrerinnen oder Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen - der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die KESB zu erstatten. Neu gilt diese Meldepflicht für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben. Sie sind zur Meldung verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangen und sie den betroffenen Kindern nicht selber die nötige Hilfe zur Behebung der Gefährdung leisten können. Diese Bestimmungen richten sich somit an:

- alle Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren und
- sämtliche Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die mit Kindern zusammenarbeiten: beispielsweise Lehrpersonen in Schulen ausserhalb des schulpflichtigen Alters, Angestellte in einer privat organisierten Kinderkrippe, Nannies, Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeitende von Beratungsstellen (z.B. Elternberatungsstellen) oder von privaten Hilfswerken, die soziale Unterstützung anbieten, sowie professionelle Trainerinnen und Trainer jeder Sportart, usw.;

Ausgenommen sind ehrenamtliche Sporttrainerinnen und -trainer, J+S-, Pfadi- und JUBLA-Leiterinnen und -Leiter, freiwillige Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, usw., da deren Kontakt zu Kindern nicht beruflich regelmässig erfolgt.

Melderecht (Art. 314c ZGB)

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches (Art. 321 StGB) unterstehen - etwa Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen oder Anwälte und Anwältinnen - können sich neu an die KESB wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Das Melderecht besteht immer dann, wenn die Trägerin oder der Träger des Berufsgeheimnisses über Informationen verfügt, welche das Wohl eines Kindes als gefährdet erscheinen lassen, und die Meldung im Interesse des Kindes liegt.

Diese Personen sind neu auch berechtigt, der Kindesschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen, ohne sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde, der Aufsichtsbehörde oder den betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Wenn sie vom Berufsgeheimnis entbunden wurden, sind sie zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet (vgl. Art. 314e Abs. 2 und 3 ZGB).

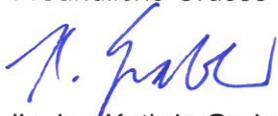
Inhalt der Meldung

Die Meldung muss die Mitteilung einer rechtserheblichen Tatsache beinhalten, welche die Grundbedürfnisse eines Kindes, sein Wohl oder seine Entwicklung als beeinträchtigt erscheinen lässt. Die meldende Person hat mit der Meldung nicht den Beweis zu erbringen, dass ein Kind tatsächlich gefährdet ist; vielmehr genügt die Wahrnehmung einer solchen gefährdenden Tatsache. Die Abklärung, ob das Wohl des Kindes tatsächlich beeinträchtigt ist, hat durch die Kindesschutzbehörde oder die zuständigen Dienste zu erfolgen. Die Gefährdungssituation soll nach dem gesunden Menschenverstand ein Einschreiten der Behörde zum Schutz des Kindes als nötig erscheinen lassen.

Bei Fragen können Sie sich an die juristische Mitarbeiterin Sandra Fasola (sandra.fasola@lu.ch, 041 228 58 02) wenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Weiterleitung an die unten erwähnten Stellen und Institutionen.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Kathrin Graber
Leiterin Abteilung Gemeinden



lic. iur. Sandra Fasola
juristische Mitarbeiterin
041 228 58 02
sandra.fasola@lu.ch

Neue Bestimmungen: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/7903.pdf>

Botschaft: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/3431.pdf>

Geht an:

- *Gemeinden des Kantons Luzern (zu Weiterleitung an Schulen, Kitas, Tageselternvermittlung, Mütter- und Väter-Beratung, Sportvereine, religiöse Institutionen)*
- *SoBZ*
- *GSD (zur Weiterleitung an DISG sowie an Hausärzte, Kinderärzte, Psychiater, Kliniken, usw.)*
- *KESB des Kantons Luzern*